

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes**

### **A) Problem**

§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO wurde durch Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1897) erweitert. Nunmehr kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr) die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Hierdurch wird im Interesse aller Beteiligten den Bedürfnissen nach außergerichtlichen konsensualen Möglichkeiten der Streitbeilegung Rechnung getragen, da Streitigkeiten über Benachteiligungen in besonderer Weise hierfür geeignet sind, wie auch ihre Sachnähe zu den bereits in § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO geregelten Ansprüchen zeigt (BT-Drs. 16/1780, S. 58).

### **B) Lösung**

Der Anwendungsbereich des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG), das die in § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeiten umsetzt, wird auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erstreckt.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die Durchführung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten mit geringfügigen Kosten verbunden (50 Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet, 100 Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde; außerdem fällt eine Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro an). Dem steht für den Fall einer gütlichen Einigung eine Ersparnis weit höherer Verfahrenskosten gegenüber.



# Gesetzentwurf

## zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

### § 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3  
» des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“

2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006, BGBl I S. 1897) regelt in Abschnitt 3 Benachteiligungsverbote im allgemeinen Zivilrechtsverkehr (im Unterschied zum Recht der Beschäftigungsverhältnisse, die Gegenstand des Abschnitts 2 sind).

Vorbehaltlich der Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung gemäß § 20 AGG stellt § 19 AGG folgende Vorgaben auf:

Bei Schuldverhältnissen, bezüglich derer das Ansehen der Person typischerweise keine oder eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, ist eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität unzulässig. Gleiches gilt für privatrechtliche Versicherungsverhältnisse (vorbehaltlich einer zulässigen unterschiedlichen Behandlung aufgrund risikoadäquater Kalkulation, § 20 Abs. 2 AGG).

Darüber hinaus ist eine Benachteiligung wegen der Rasse oder der ethnischen Herkunft auch bei sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 AGG unzulässig. Unter diesen ist der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen hervorzuheben, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG). Dabei stehen ausweislich der Gesetzesbegründung Güter und Dienstleistungen dann der Öffentlichkeit zur Verfügung, wenn ein Angebot zum Vertragsschluss öffentlich gemacht wird (BT-Drs. 16/1780, S. 32).

Für familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse sowie für Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird, gelten die Vorschriften des Abschnitts 3 nicht (§ 19 Abs. 4 und 5 AGG).

Bei einem Verstoß gegen § 19 AGG können dem Benachteiligten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 21 Abs. 1 AGG) sowie Ersatzansprüche wegen eines materiellen oder immateriellen Schadens (§ 21 Abs. 2 AGG) zustehen.

Durch Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung wurde § 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO dahingehend ergänzt, dass die Länder nunmehr auch bestimmen können, dass vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. Wie die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/1780, S. 58) dazu ausführt, sind Streitigkeiten über Benachteiligungen in besonderer Weise schlichtungsg geeignet, wie ihre Nähe zu den bereits jetzt in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EGZPO enthaltenen Ansprüchen wegen Verletzung der persönlichen Ehre zeigt. Auch die Pressemitteilung „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz kommt“ des Bundesministeriums der Justiz vom 29. Juni 2006 weist auf die Möglichkeit der Anordnung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens hin und führt eine dadurch zu bewirkende Entlastung der Gerichte ins Feld.

Wegen der zu erwartenden Schlichtungseignung der Materie soll im Interesse einer Entlastung sowohl der Parteien wie der Gerichte von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dem steht nicht entgegen, dass bei der letzten Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655) von einer Verlängerung der Geltungsdauer der obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung in vermögensrechtlichen Bagatellstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 1 BaySchlG) abgesehen wurde, weil die in diesen Fällen geringe Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens zu dessen Umgehung durch Wahl des Mahnverfahrens (§ 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EGZPO) geführt hat (LT-Drs. 15/3993, S. 3 f.). Bei Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wäre mit einer solchen „Flucht ins Mahnverfahren“ nicht in gleichem Maße zu rechnen, da zum einen das Mahnverfahren für die nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichteten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 21 Abs. 1 AGG) nicht zu Gebote steht (§ 688 Abs. 1 ZPO) und zum anderen die Bezifferung von Ersatzansprüchen wegen eines immateriellen Schadens (§ 21 Abs. 2 Satz 3 AGG) nicht so leicht fällt wie bei gewöhnlichen Leistungsanträgen. Dem entsprechend lässt die Rechtsprechung (BGHZ 45, 91) in diesen Fällen abweichend von § 253

Abs. 2 Nr. 2 ZPO einen unbezifferten Zahlungsantrag zu, der im Wege des Mahnverfahrens nicht möglich ist.

Die Geltungsdauer des neuen Art. 1 Nr. 4 BaySchlG soll wie diejenige der verbliebenen Tatbestände der Nrn. 2 und 3 zunächst bis zum 31. Dezember 2008 befristet werden, um in angemessener Zeit zu überprüfen, ob sich die Regelung in der Praxis bewährt.

Die Frage, ob das BaySchlG auch auf erstinstanzlich vor den Landgerichten geltend gemachte Ansprüche auszudehnen ist, wird bis zum Abschluss der Arbeitsgruppe der Justizverwaltungen von Bund und Ländern zur Umsetzung des § 15a EGZPO zurückgestellt (LT-Drs. 15/3993, S. 4).

#### **B. Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die obligatorische vorgerichtliche Schlichtung in Streitigkeiten nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kann nur durch Landesgesetz normiert werden (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO).

#### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu § 1 (Änderung des BaySchlG)**

###### **Zu Nr. 1 (Art. 1)**

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich des Bayerischen Schlichtungsgesetzes auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

###### **Zu Nr. 2 (Art. 22 Nr. 2)**

Die Übergangsvorschrift, derzufolge die verbliebenen Tatbestände des BaySchlG auf alle Klagen anzuwenden sind, die vor dem 1. Januar 2009 bei Gericht eingehen, wird auf den neuen Art. 1 Nr. 4 erstreckt. Das Außer-Kraft-Treten auch dieser Vorschrift mit Ablauf des 31. Dezember 2008 ergibt sich bereits aus Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BaySchlG.

##### **Zu § 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.